

AZ 24.30 Nr. 24.30-05-V18/6.1

An die

Ev. Pfarrämter über die Ev. Dekanatämter

- Dekaninnen und Dekane sowie

Schuldekaninnen und Schuldekane -

Landeskirchliche Dienststellen

Große Kirchenpflegen

Kirchl. Verwaltungsstellen, kirchliche Werke

Sachbearbeiter/innen im OKR, der ZGASSt und dem RPA

Mitglieder und Ersatzmitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorsitzende der Mitarbeitervertretungen

Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und -beamten zum 1. Dezember 2022 sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

-im Anschluss an das Rundschreiben vom 02.01.2020, AZ 24.30 Nr. 24.30-05-V12/3.1-

In Anwendung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 27. November 2020 (Abl. 69, S. 309), der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 14. Oktober 2022 (Abl. 70 S. 82) und von § 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Ev. Landeskirche in Württemberg (KBVG) vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 57), zuletzt geändert durch das Kirchliche Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 22. November 2011 (Abl. 64 S. 527, 533), werden die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten rückwirkend zum 1. Dezember 2022 entsprechend der im Land Baden-Württemberg geltenden gesetzlichen Regelungen der Dienst- und Versorgungsbezüge neu bemessen und ausgezahlt.

Versorgungsbezüge werden gewährt aufgrund des Kirchlichen Gesetzes über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz) und des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evang. Landeskirche in Württemberg (KBVG).

Grundlage für die Besoldungserhöhung sind die im Land Baden-Württemberg geltenden gesetzlichen Regelungen der Dienst- und Versorgungsbezüge, hier das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnpÄG 2022) vom 09.11.2022 (GBl. S. 540, 541).

I. Neustrukturierung der Erfahrungsstufen

Die bisherigen Erfahrungsstufen 1 und 2 fallen zum 01.12.2022 weg, so dass ein höherwertiger Erfahrungsstufeneinstieg erfolgt. Es gibt anstelle von zwölf künftig nur noch zehn

Erfahrungsstufen. Die Stufen 3 bis 12 werden somit zu den Stufen 1 bis 10. Die Stufenlaufzeiten der neuen Stufen 1 und 2 werden dabei um ein Jahr auf jeweils drei Jahre verlängert.

II. Änderung der Ämterstruktur im mittleren und gehobenen Dienst der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Aufgrund einer Neubewertung werden die Eingangsämter des gehobenen Dienstes angehoben, um den gestiegenen fachlichen Anforderungen an diese Ämter Rechnung zu tragen. Damit einhergehend wird die Ämterstruktur des mittleren Dienstes angehoben, damit die Ausgewogenheit des Ämtergefüges gewahrt bleibt.

Den betroffenen Beamtinnen und Beamten ist die neue Amtsbezeichnung mitzuteilen.

III. Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst

Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Dezember 2022 um 50 Euro (s. Anlage 1b) erhöht.

Der ehebezogene Familienzuschlag wird zum 1. Dezember um 2,8% erhöht.

Der kinderbezogene Familienzuschlag erhöht sich entsprechend VI. (s. Anlage 1c)

IV. Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt und der Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst

Zum 1. Dezember 2022 erhöhen sich die Grundgehaltssätze und die Strukturzulage sowie der Familienzuschlag um 2,8 % (s. Anlage 1a und b). Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen entsprechend.

Die entsprechend angepassten Beträge des Dienstwohnungsausgleiches sind in der beiliegenden Anlage 1 c) ebenfalls abgedruckt.

V. Bezüge der Kirchenbeamtinnen und-beamten

Die Grundgehälter, die Amts- und Strukturzulage sowie der Familienzuschlag erhöhen sich mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 um 2,8% (s. Anlagen 2a und b). Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen entsprechend.

VI. Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge

a) für das 1. und das 2. Kind

Der an aktive Beamtinnen und Beamte sowie Pfarrerinnen und Pfarrer zu gewährende kinderbezogene Familienzuschlag für das erste Kind wird mit Blick auf die konkretisierten Berechnungsparameter der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Ermittlung der Mindestalimentation um einen Erhöhungsbetrag ergänzt, der zu einer amtsangemessenen Alimentation durch Kompensation eines Teils des familienbedingten Mehrbedarfs beitragen soll. In den Besoldungsgruppen A7 bis A10 beträgt der Erhöhungsbetrag 50 Euro und in den Besoldungsgruppen A11 bis A13 bzw. in der Pfarrbesoldungsgruppe P1 25 Euro.

Der an aktive Beamtinnen und Beamte sowie Pfarrerinnen und Pfarrer zu gewährende kinderbezogene Familienzuschlag für das zweite Kind wird insoweit ebenfalls um einen Erhöhungsbetrag ergänzt. Ausgehend vom niedrigsten Grundgehalt wird dieser Erhöhungsbetrag mit zunehmender Besoldungshöhe abgeschmolzen denn der kinderbezogene Mehrbedarf, der bei Familien mit bis zu zwei Kindern nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung im Wesentlichen aus dem Grundgehalt zu bestreiten ist, tritt mit zunehmender Besoldungshöhe immer weiter in den Hintergrund. (s. Anlage 1c und 2b).

b) ab dem 3. Kind

Der kinderbezogene Familienzuschlag ab dem 3. Kind wird im Hinblick auf die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung für diesen Fall für alle aktiven Beamtinnen und Beamte, Pfarrerinnen und Pfarrer, sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger **rückwirkend ab Januar 2020** stufenweise erhöht.

Die aktuell ab 1. Dezember 2022 geltenden Werte entnehmen Sie der Anlage 1 c) und 2 b)

In diesem Zusammenhang eingelegte Widersprüche werden in Kürze gesondert beschieden.

VII. Durchführung

Die Änderungen werden von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle des Oberkirchenrats oder der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt zeitnah im Jahr 2023 rückwirkend zum 01.12.2022 umgesetzt.

Die Dekanat- und Pfarrämter werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse und die Kirchengemeinderäte von vorstehenden, für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlichen Bestimmungen zu verständigen.

Die landeskirchlichen Dienststellen, Einrichtungen, Werke und Schulen werden gebeten, diese Bestimmungen für ihren Bereich anzuwenden.

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen haben ebenfalls Mehrfertigungen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Kathrin Nothacker
Oberkirchenrätin

Anlagen:
Anlage 1a
Anlage 1b
Anlage 1c
Anlage 2a
Anlage 2b